

SATZUNG DER GEMEINDE KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 (GEWERBEGEBIET SÜD)

Auf Grund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl. Holst. 59) im Verbindung mit dem § 1 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl. Holst. 196) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kaltenkirchen vom 29.6.1972 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen.

Maßstab 1:1000

TEIL A - PLANZEICHNUNG

„Es gilt die BauNVO 1968 - BGBl. S. 1237“

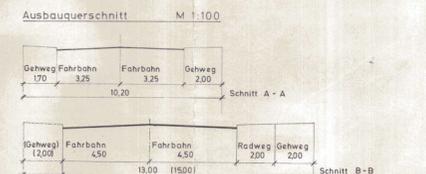


ZEICHNERKLÄRUNG

Festsetzung	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 5 BBauG.
Strassenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
Öffentliche Parkplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
Strassenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG.
Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksanteile	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG.
Öffentliche Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
Bewässerungskärten	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG.
Mit Gew., Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG.
Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG.
Führung oberirdischer Versorgungsanlagen (30 KV-Leitung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG.
Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 u. 16 BBauG.
Fläche für Versorgungsanlagen (Kommunikation)	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG.
Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG. § 23 BauNVO
Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG. § 23 BauNVO
Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG.
Gewerbezweck	§ 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG.
III Zahl der Vollgeschosse über der	§ 16, 17 u. 18 BauNVO
GRZ Grundflächenzahl	§ 16, 17 u. 19 BauNVO
GFZ Geschossflächenzahl	§ 16, 17 u. 20 BauNVO

Darstellung ohne Normcharakter

Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmaß	
Bei Durchführung der Planung entfallende Flurstücksgrenze	
Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage	
Sichtdreieck	
Ausweichbereich einer oberirdischen Freileitung	



TEIL B - TEXT

- Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 2 BBauG).
 - Bebauungsform:** Die höchstzulässige Traufhöhe beträgt 10 m; die Traufhöhe der einzelnen Bauwerke darf innerhalb angrenzender oder abwechslender Straßen nicht über 7 m betragen.
 - Wartungsfreiheit:** Die baulichen Anlagen sind mit Verbleibenden zu verbinden. Einzelne bauliche Anlagen können als Freistände gestaltet werden.
 - Bezeichnungen:** Bezeichnungen sind kleiner als 40 Grad auszuführen.
 - Straßenförmigkeiten und Nebenanlagen**
 - 1.4.1.** In den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksanteilen (Sichtdreiecke) sind Parkanlagen und Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG anzulegen.
 - 1.4.2.** Straßeneinbauten (Becken und Rinnen) dürfen in den von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksanteilen eine Höhe von 0,70 m nicht überschreiten. In übrigen Planungsbereichen sind Straßeneinbauten bis 2,50 m zulässig.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplangestaltung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG mit Ziel des Innenministeriums vom 19. März 1972, Az.: IV B1-d-813/04-60.44 (13) erteilt.
Die Erfüllung der Auflage (und Hinweis) wurde mit Erlaß des Innenministeriums vom 9. August 1972, Az.: IV B1-d-813/04-60.44 (13) bestätigt.

Kaltenkirchen, den 5. März 1975

Der Bürgermeister

Erworfen und aufgestellt nach den § 8 und 9 des BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.6.1972
Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben am 20.2.1970 nach vorheriger am 11.2.1970 abgehaltener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Änderungen und Bedenken in der Auslegungsbildung geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.
Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 22.11.1970 sowie die gemeindefreie Festlegungen der neuen stadtbaurechtlichen Planung wurden festgestellt.
Bad Segeberg, den 11. März 1975
Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Ob. Reg. Verm. Rat

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.6.1972
Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Der Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Text und Planzeichnung, sowie die beauftragte Begründung sind am 23.9.1974 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegen vom 24.9.1974 an dauernd aus.
Kaltenkirchen, den 5. März 1975
Der Bürgermeister